

## Aufgabe 2

Die A-Klausel bietet eine „Allgefahrendeckung“ wie die „volle Deckung“ nach ADS 73/84.

In wichtigen Details unterscheiden sie sich – z. B. bei „Beginn und Ende der Versicherung“ (Versicherungsdauer).

Neben der A- gibt es noch die B- und C-Klauseln.

Alle drei Klauseln sind in acht jeweils gleich benannte Hauptabschnitte eingeteilt.

Unterschiede im Wortlaut der drei Deckungsformen sind nur im Hauptabschnitt „Gedekte Risiken“ in Ziffer 1 und bei zwei weiteren Punkten enthalten = Ziffer 4.7 der B- und C-Klausel (Deliberate Damage Clause“) und um die in der A-Klausel mitversicherte „Piraterie“ (Ziff. 6.2).

Während in der A-Klausel die „Universalität der Gefahrendeckung“ gilt, weisen die B- und C-Klauseln Einzelgefahren aus (named perils).

## Aufgabe 4

Nach der DTV Klassifikations- und Altersklausel sind Transporte mit Seeschiffen gemäß Ziff. 1 c) mit einem Alter bis zu 15 Jahren zu den Prämien der Police versichert, wenn diese entsprechend der Vorgaben der Klausel klassifiziert worden sind. Transporte mit älteren Schiffen sind gleichwohl gesichert, allerdings gegen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

Die ADS Güterversicherung 1973/84 nimmt Bezug auf diese Klausel.

## Aufgabe 6

a) § 2 der AVB Reisegepäckversicherung 1992 (Fassung 1994) darlegen.

b) ? Allgefahrendeckung bei Fremdgewahrsam

? Einzelgefahrendeckung bei Eigengewahrsam

Allengefahrendeckung: Es ist alles versichert, bis auf das, was ausgeschlossen ist.

Einzelgefahrendeckung: Es ist nur das versichert, was einzeln aufgeführt ist.